

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen • Dezernat I • Postfach 110820 • 35353 Gießen

FDP-Fraktion Gießen

Frau

Manuela Giorgis

über Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 24. Mai 2019

Anfrage der FDP-Fraktion vom 14.05.2019; ANF/1690/2019

Sehr geehrte Frau Giorgis,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Bei Einsätzen der FFW Gießen werden deren Mitglieder, die bei städtischen Gremien (Verwaltung, etc.) angestellt bzw. beschäftigt sind, freigestellt, warum gilt diese Regelung nicht auch für die Angestellten/Beschäftigten der städtischen Gesellschaften (z.B. Stadthallen GmbH)?“

Der zugrunde gelegte Sachverhalt, dass die Regelung „nicht auch für die Angestellten/Beschäftigten der städtischen Gesellschaften (z.B. Stadthallen GmbH)“ gilt, trifft nicht zu.

Auch die Mitarbeiter*innen der städtischen Gesellschaften (z. B. Stadthallen GmbH), welche sich im Ehrenamt bei der Freiwilligen Feuerwehr engagieren, werden auf Grundlage des § 11 Abs. 2 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBG) für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen sowie sonstigen Dienstveranstaltungen unter Gewährung des Arbeitsentgeltes, dass sie ohne der Teilnahme erhalten hätten, von der Arbeitsleistung freigestellt.

Ausnahmen bestehen – bei Mitarbeiter*innen der Stadtverwaltung sowie städtischen Gesellschaften – dann, wenn das Personal in der dienstlichen Tätigkeit Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnimmt, d.h. zum Beispiel als Einsatzkraft der Berufsfeuerwehr. Hier regelt § 11 Abs. 3 HBKG, dass dann die unverzügliche Freistellung für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr entfällt, da sonst die dienstlich wahrgenommenen Aufgaben der Gefahrenabwehr nicht sichergestellt wären.

Ebenso können Ausnahmen entstehen, wenn z. B. Hausmeister*innen gemäß § 38 Hessische Versammlungsstättenrichtlinie als Veranstaltungsleiter*innen eingesetzt werden.

In diesem Fall muss die Anwesenheit bei der Veranstaltung dauerhaft gegeben sein, da in diesem Fall im Auftrag des Betreibers die Gefahrenabwehr vor Ort übernommen und die sicherheitstechnischen Anlagen bedient werden müssen.

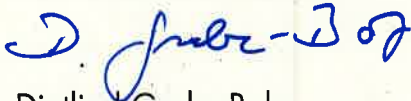
1. Zusatzfrage: Warum wird dies so gehandhabt und die Mitglieder der FFW nicht freigestellt?

Erledigt durch Beantwortung der Frage 1

2. Zusatzfrage: Sind auch noch andere städtische Eigenbetriebe von dieser Maßnahme (Nicht-Freistellung) betroffen?

Erledigt durch Beantwortung der Frage 1

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat

SPD-Fraktion

CDU-Fraktion

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

AfD-Fraktion

Fraktion Gießener Linke

FW-Fraktion

FDP-Fraktion

Fraktion Piratenpartei/Bürgerliste Gießen